

Redaktioneller Teil

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Als Lieferantin der gesperrten Studentenbuchhandlung Zürich ist festgestellt worden

Frau E. Bütikofer, Zürich.

Wir warnen den Verlag vor Belieferung dieser Deckadresse der Studentenbuchhandlung und verweisen auf unsere bereits im Börsenblatt vom 9. Juni 1928 erlassene Bekanntmachung, Herrn E. Bütikofer, Zürich, betreffend.

Basel u. Bern, den 15. Mai 1930.

Namens des Schweiz. Buchhändlervereins:

Der Präsident: Benno Schwabe.

Der Sekretär: Dr. R. von Stürler.

Dürfen Schund- und Schmutzschriften in für Buchhändler bestimmte Kataloge aufgenommen werden?

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig in Potsdam.

I.

Anlaß zu den nachfolgenden Ausführungen gibt mir ein praktischer Fall. Der Tatbestand ist folgender.

Der Buchhändler M. ist verantwortlicher Leiter einer in Form einer Kommanditgesellschaft betriebenen Buchhandlungsfirma in Leipzig, die Bücher, Zeitschriften und Lieferungswerte an Buchhändler, nicht unmittelbar an das Publikum, weiterverkauft. Die von M. vertretene Buchhändlergrossofirma kauft die Bücher, die sie auf Lager hat, von den Verlegern oder erhält sie von ihnen als Kommissionär.

Es ist üblich, daß solche Buchhändlergrossofirmen jährlich oder in größeren Zwischenräumen ein Verzeichnis ihres Lagerbestandes erscheinen lassen. Dieses Bestandsverzeichnis, in welchem die Titel der Bücher, Zeitschriften und Lieferungswerte, Ort und Jahr des Erscheinens, Name des Verlegers, der Laden- und der Buchhändlerpreis verzeichnet sind, wird nicht an das Publikum, das für sich selbst Bücher kauft, vertrieben, sondern entgeltlich an die Sortimentier usw., die als Käufer der Bücher zum Zwecke des Weiterverkaufs an das Publikum in Frage kommen, abgegeben.

Einen solchen Katalog hatte die betreffende Firma unter dem Titel »Lagerverzeichnis 1929« Oktober 1928 erscheinen lassen. Der Katalog kostete 5 RM. Er wurde im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« und durch besondere Schreiben an die mit der Firma in Beziehung stehenden Sortimentier angezeigt. Dieser Katalog ist nur für Buchhändler bestimmt und trägt deshalb auch unter dem Titel den Vermerk »Manuskript für Buchhändler«.

In diesem Katalog sind auch 17 »Schund- oder Schmutzschriften« enthalten, von denen 9 bereits vor Erscheinen des Katalogs als in die Liste der Schund- und Schmutzschriften aufgenommen öffentlich bekannt gemacht waren, während die 8 anderen erst nach dem Erscheinen des Kataloges in die Liste aufgenommen worden sind. Der Katalog ist aber auch nach der Aufnahme dieser Schriften in die Liste noch verbreitet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Amtsgericht zu Leipzig gegen den Buchhändler M. einen Strafbefehl in Höhe von 100 RM., hilfsweise 10 Tagen Gefängnis, erlassen, weil er durch Aufnahme dieser Schund- und Schmutzschriften in sein Lagerverzeichnis und den Vertrieb dieses Verzeichnisses Schund- und Schmutzschriften im stehenden Gewerbe öffentlich angekündigt und dadurch gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sowie gegen § 6 des Schundliteraturgesetzes verstoßen habe. Auf Grund des § 6 Abs. 3 wurden außerdem alle zur Ankündigung dieser Schund- und Schmutzschriften gebrauchten oder bestimmten Stücke des Kataloges eingezogen. Und schließlich wurde auf Grund des § 41 StrGB. bestimmt, daß in sämtlichen Stücken dieses Katalogs sowie auf den zu seiner Herstellung bestimmten Platten und Formen die Ankündigungen dieser Schund- und Schmutzschriften unbrauchbar zu machen seien.

Der Buchhändler M. legte Einspruch ein. Durch Urteil des Schöffengerichts Leipzig vom 30. Januar 1930 (3 G StB 53/29) hat das Schöffengericht aber auf die gleiche Strafe und die Nebenfolgen erkannt, wie sie im Strafbefehl verhängt worden waren.

Die 3. Strafkammer des Landgerichts Leipzig hat am 15. März die Berufung verworfen.

Der Angeklagte hat nunmehr Revision eingelegt. Die Revision geht an das Reichsgericht.

Da bei der Überlastung des Reichsgerichts vermutlich doch viele Monate vergehen werden, bis der höchste Gerichtshof gesprochen hat, dürfte es zweckmäßig sein, die hier aufgeworfene rechtlich interessante und besonders für den Buchhandel praktisch bedeutsame Frage einer vorläufigen Nachprüfung zu unterziehen.

Ich will versuchen, zur Klärung der Rechtsfrage beizutragen. Ich kann mich dabei allerdings nur mit dem Urteil des Schöffengerichts auseinandersetzen, da mir das Urteil der Strafkammer noch nicht vorliegt. Da das schöffengerichtliche Urteil aber eingehend begründet ist, darf man annehmen, daß die Strafkammer kaum wesentlich neue Gründe wird beibringen können, um ihre Entscheidung zu rechtfertigen.

II.

Es handelt sich um die Entscheidung der Rechtsfrage, ob sich der Angeklagte durch Aufnahme der 17 Schund- und Schmutzschriften in sein Lagerverzeichnis und durch den Vertrieb dieses Lagerverzeichnisses einer verbotenen Ankündigung von Schund- und Schmutzschriften schuldig gemacht hat.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Auslegung folgender Bestimmungen ab:

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Schundliteraturgesetzes sind die Schund- und Schmutzschriften folgenden Beschränkungen unterworfen:

»Sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden.«